

Vorblatt

Ziel(e)

- Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges bei der Einhebung von Geldstrafen durch Organstrafverfügungen gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in jenen Angelegenheiten, in denen dem Land die Gesetzgebung und die Vollziehung zukommt (Art. 15 Abs. 1 B-VG);
- Schaffung eines möglichst hohen Maßes an Rechtssicherheit und Transparenz;
- Gleichbehandlung der Normunterworfenen bei der Einhebung von Geldstrafen durch Organstrafverfügungen;
- Verwaltungsvereinfachung durch verstärkte Verfahrensführung in Form von abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Normierung eines Tatbestandskatalogs mit Festlegung von Delikten und Strafhöhen für die Einhebung von Organstrafverfügungen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Geldstrafen durch Organstrafverfügungen werden bereits derzeit auf Grundlage von Weisungen der (Straf-)Behörden an die ermächtigten Organe, in der Regel durch einen Organstrafkatalog als Anhang zur Ermächtigungsurkunde, eingehoben. Mit der vorliegenden Verordnung der Landesregierung sollen in jenen Angelegenheiten, in denen dem Land die Gesetzgebung und die Vollziehung zukommt (Art. 15 Abs. 1 B-VG), die in Frage kommenden Tatbestände und Strafhöhen für die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen einheitlich geregelt werden. Damit sollen für die nunmehr geregelten Angelegenheiten die Organstrafkataloge der einzelnen (Straf-)Behörden ersetzt werden. Für die ermächtigten Organe ändert sich damit lediglich die Grundlage für die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen. Es ist nicht von einem daraus resultierenden Mehraufwand auszugehen.

Es ist aus den nachfolgenden Gründen mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen:

Durch die Festlegung von zusätzlichen Delikten, welche bislang noch nicht von den Organstrafkatalogen der (Straf-)Behörden erfasst waren, wird diese Form des abgekürzten Verwaltungsstrafverfahrens (Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen) verstärkt ermöglicht. Aufgrund dessen ist damit zu rechnen, dass der Aufwand der ermächtigten Organe in diesen Fällen reduziert wird, da die Anzeigelegung an die (Straf-)Behörden entfällt. Durch den einhergehenden Entfall von ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren wird sich auch der Aufwand für die (Straf-)Behörden reduzieren. Außerdem müssen die (Straf-)Behörden zukünftig keine Organstrafkataloge mehr festlegen und aushändigen, was ebenfalls eine Reduktion des Aufwandes zur Folge haben wird. Insgesamt ist damit von einem verwaltungsökonomischen Lenkungseffekt auszugehen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen**I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Festlegung von Tatbeständen und Tarifen aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 50 Abs. 1 VStG).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung (Steiermärkische Organstrafverfügungsverordnung – StOrgVO)

Einbringende Stelle: Abteilung 3 Verfassung und Inneres - FA Verfassungsdienst

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse**Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Die Rechtslage zu § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sah bis zum 31.12.2018 vor, dass die (Straf-)Behörden einen einheitlich im Vorhinein festzusetzenden Betrag zur Einhebung von Geldstrafen durch Organstrafverfügungen zu bestimmen hatten. Die Festlegung durch die (Straf-)Behörden erfolgte in der Regel durch einen der Ermächtigungsurkunde angeschlossenen Organstrafkatalog, in welchem sowohl die Tatbestände als auch die Höhe der Geldstrafen bestimmt wurden. Durch die Zuständigkeit der einzelnen (Straf-)Behörden war ein einheitlicher Vollzug nicht gewährleistet. Es konnten zum einen unterschiedliche Tatbestände für die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung vorgesehen werden. Zum anderen wurden die Strafhöhen von den (Straf-)Behörden zum Teil unterschiedlich festgelegt (z.B. wurden von den Behörden für die Einhebung von Organstrafverfügungen nach dem Stmk. Parkgebührengesetz 2006 unterschiedliche Strafhöhen zwischen 20 Euro und 24 Euro vorgesehen). Somit war die Bestrafung mit Organstrafverfügung auch vom Ort der Einhebung abhängig.

Seit 1.1.2019 (Novelle BGBl. I Nr. 57/2018) kann (fakultativ) das oberste Organ einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen mit Verordnung bestimmen, für die durch Organstrafverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe eingehoben werden darf. Ist eine Verordnung des obersten Organs iSd § 50 Abs. 1 VStG noch nicht ergangen oder wurde ein bestimmter Bereich von der Regelung nicht erfasst, steht es den (Straf-)Behörden frei, Delikte zur Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen sowie deren Strafhöhe mittels Weisung an die ermächtigten Organe zu bestimmen. Die bestehenden Organstrafkataloge der (Straf-)Behörden gelten damit als Weisung für die einzelnen Organe weiter. Mit Erlassung einer Verordnung durch das oberste Organ verlieren die von den (Straf-)Behörden erteilten Weisungen ihre Wirkung für die von der Verordnung umfassten Bereiche.

Im Bereich der Bundesgesetzgebung wurde bisher mit der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen (Organstrafverfügungsverordnung- Inneres – OrgStVfgV-Inneres), BGBl. II Nr. 358/2018, und mit der Verordnung des Bundesministers für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf, BGBl. II Nr. 69/2024, von der Ermächtigung des § 50 Abs. 1 VStG Gebrauch gemacht.

In jenen Angelegenheiten, in denen dem Land die Gesetzgebung und die Vollziehung zukommt (Art. 15 Abs. 1 B-VG), wurde bislang noch keine Verordnung im Sinne des § 50 Abs. 1 VStG erlassen. Demgemäß werden Geldstrafen mit Organstrafverfügungen nach wie vor in der Regel aufgrund der Organstrafkataloge der einzelnen (Straf-)Behörden eingehoben.

Nunmehr soll für jene Angelegenheiten, in denen dem Land die Gesetzgebung und die Vollziehung zukommt, ein einheitlicher Tatbestandskatalog durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Mit dem Ersatz der Organstrafkataloge der jeweiligen (Straf-)Behörden durch eine harmonisierte Regelung für die gesamte Steiermark soll der Vollzug bei der Einhebung von Geldstrafen durch Organstrafverfügungen vereinheitlicht werden. Die Bestrafung nach § 50 VStG soll zukünftig nicht mehr vom Ort der Einhebung abhängig sein, womit eine Gleichbehandlung der Normunterworfenen gewährleistet werden soll. Im Vergleich zu den derzeitigen Organstrafkatalogen der (Straf-)Behörden sollen zusätzliche Tatbestände für die Verhängung von Organstrafverfügungen vorgesehen werden, womit verstärkt von der Verfahrensführung durch ein abgekürztes Verwaltungsstrafverfahren Gebrauch gemacht werden soll. Durch den Entfall der Anzeigebefugung an die Behörde ist mit einer Reduktion des Aufwandes sowohl der ermächtigten Organe als auch der (Straf-)Behörden zu rechnen. Nicht zuletzt sollen für die nunmehr geregelten Angelegenheiten mit dem Ersatz des derzeit je als interne Weisung ausgeführten Organstrafkatalogs durch eine der Allgemeinheit zugängliche Verordnung Rechtssicherheit und Transparenz für die Normunterworfenen gestärkt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Organstrafkataloge der einzelnen (Straf-)Behörden würden als Weisungen gegenüber den ermächtigten Organen weiterhin aufrecht bleiben. Die Delikte und die Höhe der Geldstrafen würden durch die jeweiligen (Straf-)Behörden festgelegt. Ein einheitlicher Verwaltungsstrafvollzug, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Organstrafverfügungen, könnte nicht gewährleistet werden.

Ziele

- Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges bei der Einhebung von Geldstrafen durch Organstrafverfügungen gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in jenen Angelegenheiten, in denen dem Land die Gesetzgebung und die Vollziehung zukommt (Art. 15 Abs. 1 B-VG);
- Schaffung eines möglichst hohen Maßes an Rechtssicherheit und Transparenz;
- Gleichbehandlung der Normunterworfenen bei der Einhebung von Geldstrafen durch Organstrafverfügungen;
- Verwaltungsvereinfachung durch verstärkte Verfahrensführung in Form von abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren.

Maßnahmen

- Normierung eines Tatbestandskatalogs mit Festlegung von Delikten und Strafhöhen für die Einhebung von Organstrafverfügungen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Geldstrafen durch Organstrafverfügungen werden bereits derzeit auf Grundlage von Weisungen der (Straf-)Behörden an die ermächtigten Organe, in der Regel durch einen Organstrafkatalog als Anhang zur Ermächtigungsurkunde, eingehoben. Mit der vorliegenden Verordnung der Landesregierung sollen in jenen Angelegenheiten, in denen dem Land die Gesetzgebung und die Vollziehung zukommt (Art. 15 Abs. 1 B-VG), die in Frage kommenden Tatbestände und Strafhöhen für die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen einheitlich geregelt werden. Damit sollen für die nunmehr geregelten Angelegenheiten die Organstrafkataloge der einzelnen (Straf-)Behörden ersetzt werden. Für die

ermächtigten Organe ändert sich damit lediglich die Grundlage für die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen. Es ist nicht von einem daraus resultierenden Mehraufwand auszugehen.

Es ist aus den nachfolgenden Gründen mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen:

Durch die Festlegung von zusätzlichen Delikten, welche bislang noch nicht von den Organstrafkatalogen der (Straf-)Behörden erfasst waren, wird diese Form des abgekürzten Verwaltungsstrafverfahrens (Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen) verstärkt ermöglicht. Aufgrund dessen ist damit zu rechnen, dass der Aufwand der ermächtigten Organe in diesen Fällen reduziert wird, da die Anzeigelegung an die (Straf-)Behörden entfällt. Durch den einhergehenden Entfall von ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren wird sich auch der Aufwand für die (Straf-)Behörden reduzieren. Außerdem müssen die (Straf-)Behörden zukünftig keine Organstrafkataloge mehr festlegen und aushändigen, was ebenfalls eine Reduktion des Aufwandes zur Folge haben wird. Insgesamt ist damit von einem verwaltungsökonomischen Lenkungseffekt auszugehen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 verweist auf die Tatbestände und Strafhöhen in der Anlage 1. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, dürfen die ermächtigten Organe (das sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von den Behörden ermächtigte Aufsichtsorgane, ausgenommen Nationalparkorgane) zu den in der Anlage 1 normierten Tatbeständen Geldstrafen mit Organstrafverfügung einheben. Die ermächtigten Organe sind dabei an die festgelegten Strafhöhen gebunden. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat wurden bei der Festlegung der Strafhöhen berücksichtigt.

Zu § 2:

§ 2 stellt eine Sonderregelung für Organe, welche nach dem Steiermärkischen Nationalparkorganengesetz bestellt wurden (Nationalparkorgane), dar. Nationalparkorgane dürfen ausschließlich zu den in der Anlage 2 festgelegten Tatbeständen Geldstrafen mit Organstrafverfügung einheben. Durch die Formulierung des § 2 wird klargestellt, dass die Tatbestände in der Anlage 2 ausschließlich für die Einhebung von Organstrafverfügungen durch Nationalparkorgane gelten (lex specialis).

Zu § 3:

Durch das Inkrafttreten der Regelung mit 1. Dezember 2025 soll ein ausreichender Zeitraum für die ermächtigten Organe zur Verfügung stehen, um sich mit den für sie geänderten Grundlagen (neue Tatbestände und Strafhöhen) vertraut zu machen. Damit soll ein reibungsloser Übergang im Vollzug gewährleistet werden.

Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung verlieren die bestehenden Organstrafkataloge sowie allfällige darüber hinausgehende Weisungen der (Straf-)Behörden für die von der Verordnung umfassten Bereiche ihre Wirkung.

Zu Anlage 1:

1. Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz:

Zu beachten ist, dass bei Übertretungen nach § 3b Abs. 1 und 2 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz die Verhängung einer Organstrafverfügung nur durch Landessicherheits-Aufsichtsorgane (§ 4b leg. cit.) zulässig ist. Die übrigen Tatbestände können darüber hinaus auch von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Verhängung von Organstrafverfügungen herangezogen werden.

Die festgesetzten Strafhöhen berücksichtigen für die einzelnen Delikte die tatbestandsmäßige Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter. Unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen in § 4 leg. cit. (5 000 Euro) sind die in der gegenständlichen Verordnung festgesetzten Strafhöhen angemessen.

2. Steiermärkisches Jugendgesetz:

Das Steiermärkische Jugendgesetz (StJG 2013) unterscheidet zwischen Verwaltungsübertretungen von Erwachsenen (§ 26 StJG 2013) und solchen von Jugendlichen (§ 27 StJG 2013), wobei die gesetzlich normierten Strafhöhen für Delikte von Erwachsenen (3 000 Euro und 15 000 Euro) jene für Delikte von Jugendlichen (300 Euro) deutlich übersteigen. Dieser Umstand war bei der Festlegung der Strafhöhen des Tatbestandskataloges zu berücksichtigen.

Der Tatbestandskatalog sieht unter Punkt 2.1 Tatbestände für Erwachsene vor. Tatbestände für Jugendliche werden unter Punkt 2.2. gesondert ausgewiesen. Jugendliche werden in § 2 Z 2 des Steiermärkischen Jugendgesetzes definiert als „Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;“. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Erwachsene iSd Steiermärkischen Jugendgesetzes (§ 2 Z 4 leg. cit.).

Bei den Tatbeständen für Jugendliche ist zu beachten, dass bei Übertretungen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jugendgesetzes die Verhängung einer Organstrafverfügung nur für den Fall vorgesehen ist, dass die oder der Jugendliche weder den Hauptwohnsitz in Österreich noch einen sonstigen

Anknüpfungspunkt zur Steiermark (wie weiterer Wohnsitz, Ausbildung, Arbeitsort und Ähnliches) hat. Begehen Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Österreich oder sonstigem Anknüpfungspunkt zur Steiermark eine Übertretung des § 18 Abs. 1 oder 2 des Steiermärkischen Jugendgesetzes, hat eine Anzeigelegung an die Behörde zu erfolgen.

3. Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006:

Die Verhängung von Organstrafverfügungen für Übertretungen nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006 kommt nur durch hierfür bestellte Aufsichtsorgane (§ 7 leg. cit.) in Betracht.

Bisher sahen die Organstrafkataloge der Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedliche Strafhöhen für die Verhängung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen bei Übertretungen nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006 vor. In der Stadt Graz wurden bisher Geldstrafen in Höhe von 24 Euro eingehoben. Mit der nunmehrigen Verordnung werden die Strafhöhen landesweit vereinheitlicht. Da der weitaus überwiegende Teil an Organstrafverfügungen wegen Übertretungen nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006 im Gebiet der Stadt Graz ausgestellt wird, erfolgt die Festlegung des Strafbetrages – unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (§ 12 Abs. 3 leg. cit.) – in Anlehnung an die dortigen Strafhöhen.

Zu Anlage 2:

1. Nationalparkgesetz Gesäuse

Die Überwachung der Bestimmungen des Nationalparkgesetzes Gesäuse obliegt den Nationalparkorganen. Das ansteigende Besucheraufkommen im Nationalpark bringt eine erhöhte Anzahl von Gesetzesübertretungen mit sich. Trotz regelmäßiger Ausbildung und Vereidigung neuer Organe gelingt es nicht, eine ausreichende Präsenz und flächenmäßige Überwachung zu gewährleisten. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass Organstrafen die Einhaltung der Nationalparkgesetze deutlich verbessern. Aus diesem Grund sollen entsprechende Tatbestände für die Vollziehung im Nationalpark Gesäuse in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. Die Tatbestände in der Anlage 2 gelten ausschließlich für die Einhebung von Organstrafverfügungen durch Nationalparkorgane.

§ 8 Abs. 1 Nationalparkgesetz Gesäuse verbietet jede Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes, die den Zielen des § 2 widerspricht. Bei den Tatbeständen, welche ausschließlich auf diese Bestimmung Bezug nehmen, wurden solche Handlungen beschrieben, bei denen jedenfalls von einer unerlaubten Beeinträchtigung auszugehen ist.

Bei der Festlegung der Strafhöhen war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Nationalpark Gesäuse eine besonders schützenswerte Landschaft darstellt. Um nachhaltige Beeinträchtigungen der Natur zu vermeiden, sind unzulässige Eingriffe in diesem Bereich besonders sensibel und daher tunlichst hintanzuhalten.